# Satzung des Komitees Katholischer Verbände im Offizialatsbezirk Oldenburg

#### § 1 Selbstverständnis

- Das Komitee Katholischer Verbände im Offizialatsbezirk Oldenburg (im folgenden kurz Komitee genannt) ist der freiwillige Zusammenschluss von anerkannten katholischen Verbänden mit berufspolitischer, gesellschaftspolitischer oder caritativer Zielsetzung, die auf der Ebene des Offizialatsbezirkes organisiert sind und selbstverantwortlich Aufgaben christlicher Weltverantwortung wahrnehmen oder die in ihrer Bildungsarbeit auf diesen Dienst ausgerichtet sind.
- 2. Es ist ein vom Bischöflichen Offizial anerkanntes Organ im Sinne des Konzilsdekretes über das Laienapostolat »Apostolicam actuositatem« (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolates und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Ortskirche.
- 3. Das Komitee ist unabhängig von anderen Gremien und fasst seine Beschlüsse in eigener Verantwortung.

#### § 2 Aufgaben

- Unbeschadet der Selbständigkeit der Mitgliedsverbände nimmt das Komitee selbstverantwortlich Aufgaben wahr, die sich aus dem kirchlichen Weltdienst, der Caritas und aus der religiös-apostolischen Zielsetzung der Mitgliedsverbände ergeben.
- 2. Dazu gehören vor allem:
  - a) die gegenseitige Information über alle für seinen Verantwortungsbereich wichtigen Themen des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und staatlichen Lebens und der internationalen Beziehungen sowie die Information der Kirche und der Öffentlichkeit über die Arbeit des Komitees,
  - b) die Beratung gemeinsamer Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft,
  - c) die F\u00f6rderung ihrer Mitgliedsverb\u00e4nde, die F\u00f6rderung der Zusammenarbeit, die Durchf\u00fchrung gemeinsamer Aktionen und die Unterst\u00fctzung anderer Aktivit\u00e4ten im Dienst christlicher Weltverantwortung.
  - d) die Förderung ihrer Mitgliedsverbände, die Förderung der Zusammenarbeit, die Durchführung gemeinsamer Aktionen und die Unterstützung anderer Aktivitäten im Dienst christlicher Weltverantwortung,
- 3. Das Komitee steht dabei in einem ständigen Meinungsaustausch mit den Gremien kirchlicher Mitverantwortung und jenen Einrichtungen des Offizialatsbezirkes, deren Tätigkeiten seinen Verantwortungsbereich berühren. Es nimmt über den Bereich des Offizialatsbezirkes hinaus Aufgaben in entsprechenden Gremien wahr.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Komitees können katholische Verbände werden, die die in § 1 genannten Voraussetzungen nach ihrer Satzung erfüllen und die im Offizialatsbezirk ihre Arbeit vollziehen, Mitglieder führen und demokratisch gewählte Leitungen haben.
- 2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Vollversammlung.
- 3. Von den Mitgliedern kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, dessen Höhe die Vollversammlung festsetzt.
- 4. Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ihren Austritt aus dem Komitee erklären.

#### § 4 Organe

- 1. Organe des Komitees sind:
  - a) die Vollversammlung,
  - b) der Vorstand.

## § 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

- 1. Der Vollversammlung gehören an:
  - a) aus jedem Mitgliedsverband von dessen Vorstand namentlich entsandte Personen, für die auch namentlich eine Stellvertretung zu benennen ist, und zwar:

bis zu 1000 Mitglieder

1 Delegierte

1001 und mehr Mitglieder

2 Delegierte

b) die Mitglieder des Vorstandes.

### § 6 Arbeitsweise der Vollversammlung

- 1. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
  - Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.
  - Die Sitzung findet in der Regel als Präsenzsitzung statt. Im Ausnahmefall kann die Vorsitzende/der Vorsitzende oder im Vertretungsfall die stellvertretende Vorsitzende/ der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung auch mittels Videokonferenz einberufen. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.
- 2. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen ist.
- Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Mitglieder, die mittels Videokonferenz teilnehmen, gelten als anwesend. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.
- 4. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt und allen Mitgliedern zugestellt.
- 5. Die Sitzungen der Vollversammlung sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss des Vorstandes zugelassen werden.

### § 7 Aufgaben der Vollversammlung

- 1. Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit des Komitees und fasst Beschlüsse grundsätzlicher Art, die Grundlage für die Arbeit des Vorstandes sind.
- 2. Sie wählt:
  - a) den Vorstand, unbeschadet der Bestimmung unter § 11 Abs. 2,
  - b) zwei Delegierte für den Pastoralrat,
  - c) zwei Delegierte für das Diözesankomitee.
- 3. a) Die unter 2 a c zu Wählenden sind aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mandatsträger des Komitees
  - b) Von den unter 2 a zu Wählenden sollte eine Vertreterin/ ein Vertreter der Jugendverbände sein.
- 4. a) Sie beschließt über Aufnahmeanträge und setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
  - b) Sie nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und ist für die Entlastung des Vorstandes zuständig.
  - c) Sie bestimmt die Sachausschüsse und wählt deren Mitglieder.
  - d) Sie kann für die Organe des Komitees und die Sachausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.

#### § 8 Der Vorstand:

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
  - b) der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) vier Beisitzerinnen/Beisitzer,
  - d) der Geistlichen Beirätin/dem Geistlichen Beirat,
  - e) Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer mit beratender Stimme (s. § 9 Abs. 1c).
- Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt. Für die Wahl des Vorstandes gilt ein gemeinsamer Wahlzeitraum. Nachwahlen zum Vorstand sind möglich. Diese Mandate enden mit dem laufenden Wahlzeitraum. Die Vollversammlung legt den Wahlzeitraum fest. Die unter 1 a) bis d) zu Wählenden sind in gesonderten Wahlgängen geheim zu wählen
- 3. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4. Für die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5. Die Geistliche Beirätin/der Geistliche Beirat bedarf der Ernennung durch den Bischöflichen Offizial.

#### § 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand
  - a) entscheidet über Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt und alle
    Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind,
  - b) schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor,
  - c) schlägt dem Bischöflichen Offizial die Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers vor,
  - d) beantragt beim Bischöflich Münsterschen Offizialat in Vechta die erforderlichen Mittel für die lau fende Arbeit, erstellt den Haushalt und überwacht dessen Durchführung,
  - e) hat der Vollversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vorzulegen,
  - f) wählt aus seiner Mitte eine Delegierte/einen Delegierten für den Pastoralrat,
  - g) wählt aus seiner Mitte eine Delegierte/einen Delegierten für das Diözesankomitee.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

### § 10 Sachausschüsse und Projektgruppen

- Für Sachbereiche, die einer ständigen Beobachtung und einer ständigen Mitarbeit des Komitees bedürfen, kann die Vollversammlung für die Wahlperiode des Vorstandes Sachausschüsse bilden, die die Beschlussfassung der zuständigen Organe vorbereiten.
- 2. Für die Bearbeitung konkreter Frage-/Aufgabenstellungen können die Vollversammlung oder der Vorstand Projektgruppen einrichten.
- 3. In die Ausschüsse und Projektgruppen können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder der Vollversammlung sind.
- 4. Die Sachausschüsse und Projektgruppen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden bzw. eine Leiterin/einen Leiter, die/der Mitglied der Vollversammlung sein muss.
- Die Vorsitzenden bzw. die Leiterinnen/die Leiter der Sachausschüsse werden zur Beratung der von ihren jeweiligen Ausschüssen erarbeiteten Vorlagen zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen, sofern dazu eine sachliche Notwendigkeit besteht.

## § 11 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Bischöflich Münstersche Offizialat dem Komitee eine Geschäftsstelle zur Verfügung und setzt zur Deckung der laufenden Arbeit des Komitees auf Antrag einen Etat im Haushalt des Bischöflich Münsterschen Offizialates fest.
- Die/der vom Bischöflichen Offizial auf Vorschlag des Vorstandes bestellte Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, die Organisation der Geschäftsstelle und die Durchführung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Sie/Er ist an die Weisungen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden gebunden.

# § 12 Übergangsbestimmungen

Durch das Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen gegebene Vorstands- und Delegiertenmandate nicht.

#### § 13 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung, die am 14.10.2021 der Vollversammlung vorgestellt und von dieser angenommen wurde, tritt am 17.01.2022 in Kraft.
- 2. Sie ersetzt die Satzung für das Komitee Kath. Verbände im Offizialatsbezirk Oldenburg vom 01. Juni 2007.
- 3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bischöflichen Offizials.

Vechta, 17.01.2022

+ Wilfried Theising

Bischöflicher Offizial und Weihbischof